

Schweizerischer Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 46

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XI.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 8. Februar 1896.

Wochenspruch: Sage nicht immer, was Du weißt,
Doch wisse immer, was Du sagst.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Sitzung

des
Centralvorstandes

Montag den 10. Februar,
vormittags halb 11 Uhr,
in unserem Bureau in Zürich.

Traktanden:

1. Arbeitslosenversicherung. Zweite Lesung der „Schlußfolgerungen“ zum Gutachten an die Bundesbehörden.
2. Befähigungsnachweis. Bericht über das Resultat der Erhebungen und Beschlußfassung.
3. Gutachten an das Schweiz. Industrie-Departement betr. Fachberichte über die Landesausstellung in Genf 1896.
4. Förderung der Berufslehre beim Meister. Zuwendung von Beiträgen an Lehrmeister.
5. Revision von Art. 15 des Lehrvertrages.
6. Weiteres Vorgehen betreffend Postulate Scheidegger.
7. Diverse Mitteilungen.
8. Unfälle Anregungen.

Verbandswesen.

Der Vorstand des kantonalen zürcherischen Gewerbevereins hat in Fortsetzung der Beratung des Gewerbegesetzesentwurfes am 2. ds. folgende Beschlüsse gefaßt:
1) § 29, welcher die Befugnis Lehrlinge zu halten nur auf

diejenigen Gewerbetreibenden einschränken will, die entweder durch eigene Kenntnisse oder durch einen geeigneten Stellvertreter die nötigen Garantien für richtige Ausbildung der ihnen anvertrauten Zöglinge bieten, soll, als undurchführbar, fallen. 2) Die Bestimmung einer Maximalzahl von Lehrlingen, welche in einem Gewerbebetrieb beschäftigt werden dürfen, soll ebenfalls gestrichen werden, weil im Kleinbetrieb auch eine im Verhältnis zu den Arbeitern große Zahl von Lehrlingen doch noch besser ausgebildet werden können als beim Fabrikbetrieb. 3) Die Handelslehrlinge sind in den Prüfungszeitraum, den der Entwurf für die Handwerkerlehrlinge fordert, einzubeziehen; denn das kaufmännische Lehrlingswesen steckt viel tiefer im Sumpf als dasjenige des Handwerkers. 4) Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen muß durch das Gewerbegesetz für die Handwerkerlehrlinge obligatorisch erklärt werden. 5) Die kantonale Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen soll aus 20 vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern bestehen, damit sie möglichst vielseitig zusammengesetzt werden kann. Ihr soll, außer den bisherigen Funktionen, das gesamte gewerbliche Bildungswesen, die Lehrlingsprüfung und die Durchsicht und Genehmigung der Arbeits- und Fabrikordnungen unterstellt sein. 6) Die Gemeindefunktionen zur Ueberwachung der Lehrlinge und Lehrmeister (§§ 60 und 61) sollen fallen gelassen werden. 7) Die Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbevereins wird auf den 1. März einberufen zur Begutachtung des Gewerbegesetzesentwurfes. („N. Z. B.“)

Die Versammlung des Gewerbevereins Zürich zur Besprechung des Gewerbegesetzes erklärte einstimmig, daß